

Allgemeine Bedingungen

für die Lieferung elektrischer Energie für Kunden des Licht-u.Kraftstromvertriebes der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs (im folgenden kurz EVU genannt)

gültig ab 01.01.2001

(im folgenden kurz "**Allgemeinen Lieferbedingungen des EVU**" genannt)

Die Bestimmungen dieser „Allgemeinen Lieferbedingungen des EVU“ sind elektrizitätsrechtlich von der Niederösterreichischen Landesregierung mit Bescheid WST6-A-924 vom 15.Jänner 2001 genehmigt.

Das EVU hält ausdrücklich fest, daß der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff "Kunde" sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung könnte aus juristischen und Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gegenstand des Vertrages	23
II. Vertragsabschluss	23
III. Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen	3
IV. Preise (Tarife)	4
V. Zutrittsrecht zur Kundenanlage	4
VI. Berechnungsfehler	4
VII. Verwendung der elektrischen Energie	5
VIII. Vertragsstrafe	5
IX. Abrechnung	65
X. Abschlagszahlungen	6
XI. Zahlung, Verzug, Mahnung	76
XII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	7
XIII. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	7
XIV. Einstellung der Lieferung, Vertragsauflösung	8
XV. Gerichtsstand	8

I. Gegenstand des Vertrages

Mit dem Abschluß des Vertrages erwirbt der Kunde das Recht, dass das EVU elektrische Energie an seine Anlage liefert. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung zu den jeweils geltenden Preisen (Tarifen) des EVU.

II. Vertragsabschluss



1. Für die Erstellung des Vertrages sollen die vom EVU aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann das EVU nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch das EVU angenommen wird. Für die Annahmeerklärung vom EVU kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern des EVU wirksam. Wird der Vertrag vom EVU erstellt, kommt er zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist beim EVU einlangt.
2. Der Kunde hat das Recht, daß ihm das EVU die „Allgemeinen Lieferbedingungen“ unentgeltlich aushändigt und erläutert.

III. Umfang der Lieferung; Lieferunterbrechungen

Für die Dauer des Vertrages liefert das EVU dem Kunden elektrische Energie im vereinbarten Umfang.

Das gilt nicht

- soweit das EVU an der Erzeugung oder am Bezug elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich des EVU befinden,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die "Allgemeinen Lieferbedingungen" oder gegen sonstige Vertragsteile eingestellt worden ist.

Das EVU teilt eine Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern im notwendigen Umfang mit.

IV. Preise (Tarife)

1. Das Entgelt für die Bereitstellung elektrischer Leistung und die Lieferung elektrischer Energie richtet sich nach den jeweils geltenden Preisen (Tarifen). Erfolgt die Bereitstellung von elektrischer Leistung und der Lieferung elektrischer Energie auf Basis einer preisbehördlichen Preisfestsetzung verstehen sich diese Preise einschließlich der Entgelte für Netznutzung, Netzverluste und die Ausgleichsversorgung.
2. Der Kunde hat dem EVU alle für die Bemessung des Entgeltes notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der tariflichen Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgeltes zur Folge haben.

V. Zutrittsrecht zur Kundenanlage

Die EVU-Mitarbeiter haben das Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, um die Rechte und Pflichten des EVU aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel gemäß IV.2 die für die Entgeltbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

VI. Berechnungsfehler

1. Wenn anlässlich einer Prüfung Gebrechen oder Überschreitungen der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen am Messgerät festgestellt werden, oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss
 - das EVU den zuviel berechneten Betrag erstatten oder
 - der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft anzeigt, ermittelt das EVU das Ausmaß der gelieferten elektrischen Energie (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren:
 - unter Heranziehen des vereinbarten Fahrplanes
 - durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmesseinrichtung
 - durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder
 - durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs.

Bei diesem Verfahren wird der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrundegelegt.

Hiebei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

VII. Verwendung der elektrischen Energie

Das EVU stellt dem Kunden elektrische Energie nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des EVU.

VIII. Vertragsstrafe

Das EVU kann eine Vertragsstrafe verlangen,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder
- wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Bemessung des Entgeltes massgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem EVU mitzuteilen.

Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Kunden geltenden Preise in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs elektrischer Energie.

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.

IX. Abrechnung

1. Die vom EVU bereitgestellte Leistung und die gelieferte elektrische Energie wird vom EVU in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde wird - wenn das EVU es wünscht - seinen Netzbetreiber beauftragen, den durch Ablesung ermittelten Lieferumfang vom EVU (Arbeit, Leistung) dem EVU bekanntzugeben. Diese Datenweitergabe erfolgt für das EVU kostenlos. Werden diese Daten dem EVU nicht zur Verfügung gestellt, ist das EVU berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder nach den in Punkt VI. beschriebenen Verfahren zu ermitteln und zu verrechnen, sofern nicht ohnedies der Lieferumfang durch den Fahrplan bestimmt ist.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die neuen Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar sind.
4. Ändern sich die vereinbarten Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.

X. Abschlagszahlungen

1. Das EVU kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn die Bereitstellung elektrischer Leistung und die Lieferung elektrischer Energie über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Lieferung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muß dieser angemessen berücksichtigt werden.
2. Ändern sich die Preise, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst.
3. Ergibt die Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muß das EVU den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags muß das EVU zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des EVU.

XI. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für die Überweisungen gehen zu Lasten des Kunden.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das EVU Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
3. Kosten für Mahnungen oder zu branchenüblichen Berechnungssätzen getätigte Inkassoversuche durch einen Beauftragten können pauschal verrechnet werden.
4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das EVU ist nur in den gesetzlich gebotenen Fällen gestattet. Dazu gehören die Fälle, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Das EVU kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.
3. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom EVU angemessen zu berücksichtigen. Das EVU kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn das EVU Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das EVU die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
5. Das EVU kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

XIII. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Kunde, so ist er berechtigt, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einhalten.
3. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann das EVU den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
4. Die Zustimmung des EVU ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten will. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIV. Einstellung der Lieferung, Vertragsauflösung

1. Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann das EVU die Lieferung einstellen, wenn dem Kunden die Einstellung der Lieferung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Das EVU kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Lieferung ankündigen. Das EVU kann in diesem Fall auch den Vertrag auflösen, wenn dies zwei Wochen vorher angekündigt wird.
2. Das EVU muss die Lieferung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Lieferung ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

XV. Gerichtsstand

1. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des EVU sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung der Z. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

Göstling an der Ybbs, im August 2000